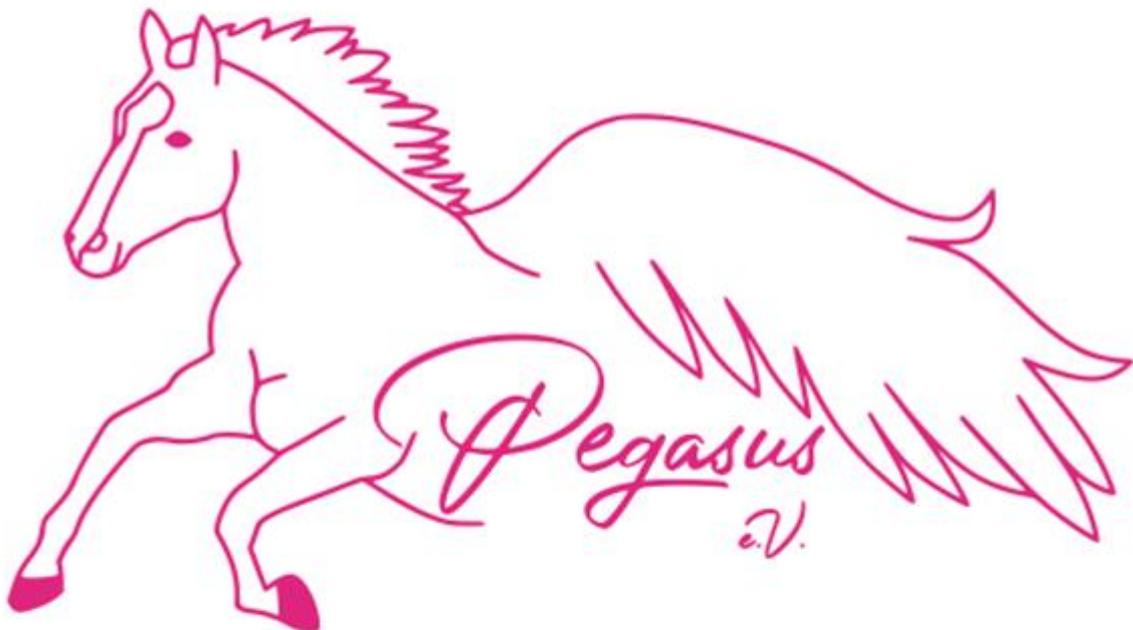


# Satzung des Pegasus (e.V.)

Vom  
03.04.2022



## **Inhalt**

§ 1 Name, Eintragung	2
§ 2 Sitz des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Vereinszweck	2
§ 5 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	2
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Beiträge & Vereinsvermögen	3
§ 9 Organe des Vereins	3
§ 10 Der Vorstand	4
§ 11 Beirat	4
§ 12 Mitgliederversammlung	4
§ 14 Datenschutz	6
§ 15 Salvatorische Klausel	6

# **Satzung des Vereins „Pegasus (e.V.)“**

## **§ 1 Name, Eintragung**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Pegasus“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in 56651 Brenk.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist
  - a) Förderung der Jugendhilfe.
  - b) Förderung der Erziehung.
  - c) heilpädagogische Förderung von Menschen mit Behinderung.
- 2) Der Vereinszweck wird umgesetzt durch
  - a) den Erhalt und die Weiterentwicklung der “Pferdegestützten Intervention”.
  - b) Bezuschussung von Förder- und Therapiemaßnahmen innerhalb pferdegestützter Intervention.
  - c) Entwicklung von Angeboten für den Bereich Kinder,- Jugend- und Familienhilfe.
  - d) Kooperation mit Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf das Bundesteilhabegesetz.
  - e) Schaffung niedrighschwelliger Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen und der psychosozialen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter.
  - f) Begegnungsort zur Bildung von Netzwerken und zur Teilhabe am sozialen Leben.
  - g) Etablierung von Fortbildungen, Supervision und gesundheitsfördernder sowie gesundheitserhaltender Maßnahmen.
  - h) Einrichtung einer Internetpräsenz und Nutzung von Printmedien.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und der Satzung zustimmen.
- 2) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Verein schriftlich vorzulegen.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit dem Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstandes bei dem Antragsteller wirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Erläuterung Streichung aus der Mitgliederliste: Eine Streichung von der Mitgliederliste ist dann zulässig, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und innerhalb der nächsten 3 Monate, nach dem Datum der schriftlicher Zahlungserinnerung seitens des Vorstandes, keine Rückmeldung (mündlich/schriftlich) des Mitglieds erfolgt ist.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich (z.B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 3) Der Ausschluss der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit einem laufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung entrichtet werden. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In ihr muss auf die mit der Nichtzahlung verbundene Rechtsfolge hingewiesen werden.
- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, mit eingeschriebenem Brief an die dem Verein zuletzt angegebene Anschrift mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

## **§ 8 Beiträge & Vereinsvermögen**

- 1) Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich (z.B. Brief, E-Mail) durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- 2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat (optional)

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein je gerichtlich und außergerichtlich. Bei der Eingehung einer Verpflichtung mit finanziellen Auswirkungen unter 500 Euro ist der Vorstand einzelvertretungsberechtigt. Bei der Eingehung einer Verpflichtung mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 500 Euro bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- 8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 11 Beirat**

- 1) Der Verein kann einen Beirat einsetzen.
- 2) Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- 3) Mitglieder des Beirates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4) Der Beirat berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Angelegenheiten und begleitet seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, dem Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des und die Verwendung der Vereinsmittel, Handlungsvorschläge zu unterbreiten, über die der Vorstand zu beraten und zu beschließen hat.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der zu erhebenden Beiträge
  - c) Änderung der Satzung.
  - d) Auflösung des Vereins.
  - e) Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates und dessen Wahl bzw. Auflösung.
  - f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Streitfall.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) mindestens einmal jährlich.

- b) wenn das Interesse des Vereins eine zusätzliche Sitzung fordert.
  - c) innerhalb von drei Monaten nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, z.B. per E-Mail, Fax oder Brief. Sie enthält die vorläufig festgesetzte Tagesordnung.
  - 4) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind die Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
  - 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Anwesend sind auch Mitglieder, die über Skype oder ähnliche Medien an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 6) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung erfolgt in Textform, z.B. per E-Mail, Fax oder Brief, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
  - 7) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
  - 8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
  - 9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift beim Schriftführer einzusehen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.
- 2) Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. mit der Vereinsregisternummer VR 2490 mit Sitz in der Feldmannstraße 92 in 66119 Saarbrücken, zugutekommen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Sollte der Verein einem Verband beitreten, darf der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion) an den Verband weitergeben.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch sinngemäß möglichst identische wirksame Bestimmungen zu ersetzen.